



Gewässerentschlammungen und Naturschutzbelange Was ist zu beachten?

Feuerlöschteiche, Angelteiche, Regenrückhaltebecken und Klärteiche dienen unterschiedlichen wirtschaftlichen Zwecken und sind häufig mit entsprechenden technischen Befestigungen oder Abdichtungen versehen. Aufgrund ihrer Nutzung sowie ihrer technischen Ausführung unterliegen sie im Gegensatz zu natürlichen Kleingewässern trotz eines ggf. vorhandenen naturnahen Zustands keinem biotopschutzrechtlichen Schutzstatus. Trotzdem sind beim Umgang mit solchen Gewässern naturschutzrechtliche Belange zu beachten.

Durch die regelmäßige, oftmals auch sporadisch erhöhte Zuführung von Regenwasser erfolgt nicht selten eine verstärkte Verschlammung der Gewässer. Der Sedimenteintrag muss zur Erhaltung der wasserwirtschaftlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen in bestimmten zeitlichen Abständen beseitigt werden. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass insbesondere bei längeren Entschlammungsintervallen mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Zur Vermeidung von Rechtsverstößen durch die betroffenen Betreiber, Flächeneigentümer und Gewässersanierungsfirmen soll durch das Merkblatt ein Überblick über die zu beachtenden naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben werden. Unabhängig davon einzuhaltende naturschutzrechtliche Vorschriften bei der Herstellung oder Beseitigung von Gewässern sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts. Gleiches gilt für bau-, wasser- oder abfallrechtliche Regelungen und Genehmigungserfordernisse.

Entschlammung künstlicher Gewässer mit technischem Nutzungszweck

Bei Regenrückhaltebecken, Feuerlöschteichen oder ähnlichen technogenen Gewässern ist oftmals davon auszugehen, dass sich im und am Gewässer Lebensstätten von gesetzlich besonders geschützten Arten befinden. Dazu gehören z. B. See- und Teichrosen, Schwertlilien und alle heimischen Großmuschel-, Libellen- und Amphibienarten. Röhrichtsäume sowie Bäume und andere Gehölze am Gewässer können Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten für Vögel sein und auch angrenzende Offenlandflächen können Lebensstättenfunktion für besonders geschützte Arten haben.

In einem solchen Fall ergeben sich bei geplanten Gewässersanierungsmaßnahmen für den Eigentümer oder Nutzer des Gewässers besondere Verpflichtungen zur Beachtung naturschutzrechtlicher Belange. Denn auch bei der Entschlammung nutzungsgeprägter Gewässer darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Danach ist es unter anderem unzulässig, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen und sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten flächendeckend und daher uneingeschränkt auch im Siedlungsbereich oder an technischen Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Damit die Zulässigkeit der Gewässersanierung durch die für Naturschutzbelange zuständige untere Naturschutzbehörde geprüft werden kann, sind durch den Vorhabenträger in einem nach Art und Umfang der Maßnahme angemessenen Umfang die für eine naturschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Angaben zu machen. Stets darzulegen sind Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Entschlammung. Die darüber hinaus einzureichenden Unterlagen sind unmittelbar mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Verpflichtung zu Beachtung der Belange besonders geschützter Arten macht im Regelfall eine Datenerhebung zu Artvorkommen im und am Gewässer erforderlich. Die Erfassungstiefe ist dabei abhängig vom ökologischen Potenzial des zu sanierenden Gewässers sowie vom Ausmaß der Baumaßnahme. Sollten bei der Gewässersanierung Bäume beseitigt oder der entnommene Schlamm auf Absetzflächen zwischengelagert werden, so sind diese Flächen in die Untersuchung einzubeziehen. Außerdem können Angaben dazu erforderlich sein, mit welchen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert wird. Dazu können z. B. die Bestellung einer Umweltbaubegleitung, die Umsiedlung von Großmuscheln oder Maßnahmen zur Sicherung der Bestände besonders geschützter Pflanzenarten gehören. Bei den meisten Baumaßnahmen an Gewässern kommt außerdem eine Bauzeitenregelung zur Anwendung, nach der Eingriffe in Gehölze und Röhrichte oder in den Sedimentkörper nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Laich- und Winterruhephase von Amphibien und Fischen stattfinden dürfen. Bei einer vorhandenen Fischpopulation in dem zu entschlammenden Gewässer ist zudem aus tierschutzrechtlichen Gründen vorzusehen, die Fische vor Baubeginn schonend abzufischen und in ein geeignetes Gewässer umzusiedeln.

Sollte sich die Gewässerentschlammung nicht auf eine Beseitigung eingetragener Sedimente beschränken und deshalb einen naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand erfüllen, müssen die Unterlagen außerdem Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten. Dies wäre zu beachten, wenn etwa Gehölze in einem nicht nur geringfügigen Umfang beseitigt würden, sich durch die Baumaßnahme die Uferlinie des Gewässers verändert oder Flächen für eine temporäre oder dauerhafte Ablagerung des Baggergutes genutzt werden sollen. Im letztgenannten Fall sind vom Antragsteller die zur Schlammablagerung vorgesehene Bodenfläche sowie die zur Ablagerung vorgesehene Sedimentmenge zu quantifizieren. Die voraussichtlich anfallende Schlammmenge ist nachvollziehbar durch Peilung zu ermitteln. Ein kompensationspflichtiger Eingriffstatbestand liegt dann vor, wenn die von der Ablagerung betroffene Bodenfläche größer als 1.000 Quadratmeter ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 Kubikmeter beträgt. In einem solchen Fall sind die zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen in einer Eingriffsausgleichsbilanzierung darzustellen.

Aufgrund der Komplexität der Darlegungspflichten des Vorhabenträgers im Falle eines potenziellen Vorkommens von besonders geschützten Arten sowie bei Überschreitung der eingriffsrechtlichen Erheblichkeitsschwelle ist zur Gewährleistung prüffähiger und rechtssicherer Antragsunterlagen regelhaft die Hinzuziehung eines einschlägig erfahrenen Gutachterbüros erforderlich.

Entschlammung natürlicher Kleingewässer

Natürliche Kleingewässer mit einer Größe von 25 bis 200 Quadratmeter einschließlich ihrer Ufer und Böschung sowie der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Für sie sind daher neben artenschutz- und eingriffsrechtlichen Aspekten deutlich weitergehende biotopschutzrechtliche Belange zu beachten. Beeinträchtigungen natürlicher und naturnaher Kleingewässer treten bei Entschlammungsaktionen durch den Eingriff in das Gewässersediment zwangsläufig ein. Sie sind deshalb nur im Ausnahmefall zulässig und naturschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Ausnahme kann auf Antrag gewährt werden. Ein prüffähiger Antrag ist rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.